

**Volksabstimmung über die Revision der Bundesverfassung
im Sinne der Einführung der Volksinitiative.**

In seiner Sitzung vom 23. April 1891 hat der Bundesrath den 5. Juli
dieses Jahres als Tag für die Abstimmung festgesetzt.

Bundesbeschluß
betreffend
Revision der Bundesverfassung.
(Vom 8. April 1891.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsichtnahme einer Botschaft des Bundesrathes
vom 13. Juni 1890,
in Anwendung der Art. 84, 85, Ziff. 14, 118 und 119,
der Bundesverfassung,

beschließt:

I. Artikel. Der dritte Abschnitt der Bundesverfassung
vom 29. Mai 1874, handelnd von der Revision der Bundes-
verfassung, wird abgeändert wie folgt:

Dritter Abschnitt.
Revision der Bundesverfassung.

Art. 118.

Die Bundesverfassung kann jederzeit ganz oder theil-
weise revidirt werden.

Art. 119.

Die Totalrevision geschieht auf dem Wege der Bundes-
gesetzgebung.

Art. 120.

Wenn eine Abtheilung der Bundesversammlung die Totalrevision beschließt und die andere nicht zustimmt, oder wenn fünfzigtausend stimmberechtigte Schweizerbürger die Totalrevision der Bundesverfassung verlangen, so muß im einen wie im andern Falle die Frage, ob eine solche stattfinden soll oder nicht, dem schweizerischen Volke zur Abstimmung vorgelegt werden.

Sofern in einem dieser Fälle die Mehrheit der stimmenden Schweizerbürger über die Frage sich bejahend ausspricht, so sind beide Räte neu zu wählen, um die Totalrevision an die Hand zu nehmen.

Art. 121.

Die Partialrevision kann sowohl auf dem Wege der Volksanregung (Initiative) als der Bundesgesetzgebung vorgenommen werden.

Die Volksanregung umfaßt das von fünfzigtausend stimmberechtigten Schweizerbürgern gestellte Begehren auf Erlaß, Aufhebung oder Abänderung bestimmter Artikel der Bundesverfassung.

Wenn auf dem Wege der Volksanregung mehrere verschiedene Materien zur Revision oder zur Aufnahme in die Bundesverfassung vorgeschlagen werden, so hat jede derselben den Gegenstand eines besondern Initiativbegehrens zu bilden.

Die Initiativbegehren können in der Form der allgemeinen Anregung oder des ausgearbeiteten Entwurfes gestellt werden.

Wenn ein solches Begehren in Form der allgemeinen Anregung gestellt wird und die eidgenössischen Räte mit demselben einverstanden sind, so haben sie die Partialrevision im Sinne der Initianten auszuarbeiten und dieselbe dem Volke und den Ständen zur Annahme oder Verwerfung vorzulegen. Stimmen die eidgenössischen Räte dem Begehren nicht zu, so ist die Frage der Partialrevision dem Volke zur Abstimmung zu unterbreiten, und, sofern die Mehrheit der stimmenden Schweizerbürger sich bejahend ausspricht, die Revision von der Bundesversammlung im Sinne des Volksbeschlusses an die Hand zu nehmen.

Wird das Begehren in Form eines ausgearbeiteten Entwurfes gestellt, und stimmt die Bundesversammlung demselben zu, so ist der Entwurf dem Volke und den Ständen zur Annahme oder Verwerfung vorzulegen. Im Falle der Nichtzustimmung kann die Bundesversammlung einen eigenen Entwurf ausarbeiten oder die Verwerfung des Vorschlages beantragen und ihren Entwurf oder Verwerfungsantrag gleichzeitig mit dem Initiativbegehren der Abstimmung des Volkes und der Stände unterbreiten.

Art. 122.

Ueber das Verfahren bei den Volksbegehren und den Abstimmungen betreffend Revision der Bundesverfassung wird ein Bundesgesetz das Nähere bestimmen.

Art. 123.

Die revidirte Bundesverfassung, beziehungsweise der revidirte Theil derselben, treten in Kraft, wenn sie von der Mehrheit der an der Abstimmung theilnehmenden Bürger und von der Mehrheit der Kantone angenommen sind.

Bei Ausmittlung der Mehrheit der Kantone wird die Stimme eines Halbkantons als halbe Stimme gezählt.

Das Ergebnis der Volksabstimmung in jedem Kantone gilt als Standesstimme desselben.

II. Artikel. Vorstehender Bundesbeschluß wird der Abstimmung des Volkes und der Stände unterstellt.

Also beschlossen vom Ständerathe,

Bern, den 17. Dezember 1890.

Der Präsident: **Kellersberger.**

Der Protokollführer: **Schatzmann.**

Also beschlossen vom Nationalrathe,

Bern, den 8. April 1891.

Der Präsident: **Müller.**

Der Protokollführer: **Ringier.**



Bundesbeschluß betreffend Revision der Bundesverfassung. (Vom 8. April 1891.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1891
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	17
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	29.04.1891
Date	
Data	
Seite	330-332
Page	
Pagina	
Ref. No	10 015 232

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.